

Fraktion B 90/DIE GRÜNEN in der Bezirksvertretung 4

Harald Schuster DEINE FREUNDE in der Bezirksvertretung 4

Herrn
Bezirksbürgermeister
J. Wirges
50825 Köln

Herrn
Oberbürgermeister
J. Roters
50667 Köln

Köln, den 1. Februar 2020

Ergänzungsantrag zu TOP 10.1: Herstellung von Barrierefreiheit auf Kölner Gehwegen

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt den folgenden Änderungsantrag zum TOP 10.1 „Herstellung von Barrierefreiheit auf Kölner Gehwegen“ der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 3. Februar 2020.

Beschluss

„Auf allen Gehwegen innerhalb der Stadt Köln soll unverzüglich eine barrierefreie Mobilität gewährleistet werden. Das Amt für öffentliche Ordnung ist angehalten, für die Aufrechterhaltung der barrierefreien Gehwegmobilität zu sorgen und die Gehwegbreite von 1,50 m (zzgl. Sicherheitsabständen 0,2 m zum Haus + 0,3 m zum PKW) und Begegnungszonen nach 15 m mit geeigneten Maßnahmen zu realisieren. Eine Unterschreitung ist nur dann möglich, wenn der Gehweg eine bauliche Breite von 2,0 m nicht aufweist.“ (entspricht der Beschlussempfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik)

Die Verwaltung wird dabei beauftragt, bei der Herstellung der Barrierefreiheit auf Gehwegen insbesondere das weit verbreitete und bisher weitgehend geduldete illegale Gehwegparken zu unterbinden und zu sanktionieren. Außerdem soll eine hohe Priorität bei der Umsetzung des obigen Beschlusses auf das Entfernen von falsch abgestellten E-Scootern und (Leih-)Fahrrädern und dem Versetzen von Parkscheinautomaten, Strom- und Verteilerkästen usw. gelegt werden. Sollte Außengastronomie von obigem Beschluss berührt sein, sollen Einzelfallprüfungen erfolgen, die zum Ziel haben, die Außengastronomie zu erhalten, etwa durch eine Verlagerung oder Ummöblierung derselbigen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Außengastronomie dauerhaft oder temporär („Sitzen statt parken“) auf Parkplätze verlegt werden kann. Außerdem ist bei der Beurteilung der Einzelfälle zu beachten, dass die oben genannten 0,2 m Abstand zur Hauswand entfallen und gfs. auch die 0,3 m Abstand zu Pkw. Folglich muss im Falle der Außengastronomie in den meisten Fällen lediglich eine Gehwegbreite von 1,50 m gewährleistet werden, was den Vorgaben der Sondernutzungssatzung entspricht und demzufolge bei allen Außengastronomiebetrieben bereits der Fall sein sollte.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Martin
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Harald Schuster
DEINE FREUNDE